

§ 2 TSchKV Kontrolle von Tierhaltungen

TSchKV - Tierschutz-Kontrollverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Unbeschadet der Kontrollanforderungen des § 35 Abs. 2 und 4 TSchG ist bei Wahrnehmung eines Verstoßes gegen Tierschutzrechtsvorschriften bei dem betreffenden Tierhalter eine Nachkontrolle zwecks Überprüfung der Behebung des festgestellten Verstoßes nach Ablauf einer festzusetzenden Frist, jedenfalls innerhalb eines Jahres, durchzuführen.
2. (2) Bei einer Nachkontrolle gemäß Abs. 1 ist § 7 nicht anzuwenden.

In Kraft seit 08.10.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at